

**www.e-rara.ch**

**Plan einer billigen Entschädigung der auf der linken Rheinseite  
verlierenden Fürsten und Grafen**

**Decker, Georg Jakob**

**Basel, 1798**

**Universitätsbibliothek Basel**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-123097>

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

# Plan

einer

billigen Entschädigung

der

auf der linken Rheinseite

verlierenden

Fürsten und Grafen.

---

Basel,  
bey Jakob Decker.

1798.

Katalog



11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

11 11 11 11 11 11 11 11 11 11



---

---

**U**eber Entschädigung der auf dem linken Rheinufer einbüßenden Reichsstände, über Umtauschung ihrer auf der rechten Rheinseite liegenden Besitzungen, und über die Vertheilung des deutschen Reichs sind bisher verschiedene Schriften im Drucke erschienen: die wenigsten derselben treffen aber mit der Wirklichkeit und dem Umfange der Besitzungen und mit der Billigkeit überein. Um das Publikum davon zu überzeugen, will ich unten auf einer Spalte den verlornen und abgetretenen Landestheil aufführen, sodann auf der andern Spalte den dafür zu erhaltenden Theil jeden Reichsstandes zu schicklicher der Länder Einröndung in Vorschlag bringen.

Zuvor aber werde ich den vorgeblich von dem Professor Büsch verfaßten Plan, der in der Londner Zeitung vom 2ten Jan. 1798 erschien, besonders beleuchten. — Keiner in der Diplomatif nur ein wenig Bewandeter wird glauben, daß der Kaiser die vorausgesetzten drey Punkte als Artikel des unterzeichneten Friedens in Campo-Formio festgesetzt habe, die von dem Kongresse zu Rastadt ratificirt werden sollen.

Auf 1.) Es widerstrebt der Gerechtigkeit und ist nichts weniger als notwendig, daß alle geistlichen Stände Deutschlands, besonders jene, die auf dem linken Rheinufer Besitzungen haben, zum Vortheile der weltlichen Kurfürsten secularisirt werden.



Der Kaiser hat weder das Recht noch eine Ursache, die drey ersten Kurfürsten des Reichs ihrer durch die goldene Bulle bestätigten Würden zu entsetzen, welche in dem gegenwärtigen Kriege ihre äußersten Kräfte an Truppen und Lieferungen für die kaiserliche Armee bis auf den letzten Augenblick angestrengt haben.

Es ist gar nicht nothwendig, neue Kurfürsten aufzustellen, sondern für den Kaiser und das Reich, ja selbst für die französische Republik weit nützlicher, daß die wirklich zur Kaiserwahl berechtigten acht Kurfürsten in ihrem lange verjährten Besitze ruhig belassen werden.

Durch die Ausführung des B. Büschischen Plans würde das ganze Reich in seinen Bestandtheilen untereinander geworfen werden, und in die größte Verwirrung gerathen. Jeder Staatsmann siehet ein, daß die Verfassung des deutschen Reichs mit Fehlern behaftet ist, und desselben Kriegsfuß wenig taugt. Allein zu Hebung dieser Gebrechen ist nicht der Umsturz des Gebäudes, sondern nur dessen Ausbesserung erforderlich, und diese leichter als jener auszuführen.

Die Frage ist dermalen nicht: Wie ist das deutsche Reich in eine ganz neue Verfassung zu bringen? sondern diese: Wie können die auf der linken Rheinseite, weil diese die französische Republik für sich behalten will, ihre Länder verlierenden Reichsstände auf der rechten Rheinseite, oder in dem übrigbleibenden Theile des deutschen Reichs mit andern Besitzungen entschädiget werden?

Was man mit geringern Mitteln erreichen kann, muß man nicht mit größern unternehmen. Nach diesem Grundsatz nehme man zur Entschädigung der mächtigen Reichsstände zuerst die geringsten, und steige von diesen hinauf zu immer größern: als 1) die Reichsstädte, 2) Reichsabteyen, 3) Malthefer- und Deutschordens-Kommenthureyen u. s. f. So wird man nach einer kurzen Berechnung leicht finden, daß man zur Entschädigung aller auf der linken Rheinseite verlierenden Fürsten und Grafen nicht nöthig habe, mehrere Bisthümer, als die zu Salzburg und Passau, zu sekularisiren: denn diejenigen Bisthümer, welche jenseits den größten Theil ihrer Besitzungen verloren haben, sind ohnehin als aufgehoben zu betrachten, und ihre diesseits übrigen Länder unter andere Bis-



thümer, wie unten wird angezeigt werden, einzutheilen. Einige Umtauschungen wird man freylich hie und da mit zu Hülfe nehmen müssen.

Es ist die wichtigste Angelegenheit für die Erhaltung der katholischen Religion, daß die Sekularisation der Bisthümer aufs möglichste verhütet werde. Eine uneingeschränkte Zugebung derselben würde jener den Umsturz zuziehen.

Auf 2.) Wenn eine solche Bestimmung der Grenze das Maaß der Entschädigung, welche der Verlust fordert, nicht überschreitet, so kann wider diesen Artikel nichts erinnert werden; weit mehr aber

gegen den 3ten. Die französische Republik müßte zuvor des Königs von England Besitzungen in Deutschland durch Kriegsgewalt erobern, ehe sie darüber verfügen könnte; denn mit Recht kann ihm solche und sein Kurfürstenthum weder der Kaiser noch das Reich wegnehmen.

Wider den Ausführungsplan:

Auf 4.) Frankreich hat darauf beharret, den Rhein zu seiner natürlichen Grenze zu wollen; die Reichsdeputation hat diese Grenze zugestanden. Jener Beharrung widerspricht aber der von dem P. Büsch beygefügte Anhang, daß die Festen Ehrenbreitstein und Cassel (Mainz gegenüber) auch der Republik sollen einverleibt, und von den Franzosen auf dem rechten Rheinufer, Hüningen, Strassburg und Köln gegenüber, Têtes-de-pont können errichtet werden. Die zollfreye Schifffahrt auf dem Rhein ist ein Vortheil für den Handelsstand, und eine Wohlthat für das Volk. Dagegen ist

Auf 5.) eine offenbare Ungerechtigkeit die von dem P. Büsch dem Reich zugewälzte Bürde, der Republik Holland dasjenige auf der rechten Rheinseite zu ersetzen, was ihr die Franzosen von ihrem republikanischen Staate weggenommen haben. Holland hat nichts auf dem Reichsboden besessen; folglich kann es auch auf diesem keinen Ersatz fordern.

Auf 6.) Die Verzicht des Erzhauses Oestreich zu Gunsten des Königs von Preußen, auf die Besitzungen in Polen und Schlessen, welche auf dem linken



Ufer der Weichsel liegen, ist zu Ausführung gegenwärtiger Entschädigung unnöthig; noch weniger die zu Gunsten des Herzogs von Württemberg und des Markgrafen von Baden. Denn diese beyden Fürsten haben in ihren mit der französischen Republik den 7 und 22sten August 1796 geschlossenen Separat-Friedenstraktaten Art. 4. ins besondere und überhaupt alle Ländereyen, Rechte und Einkünfte, die sie auf dem linken Rheinufer besitzen, oder auf die sie Anspruch zu haben vermeynen, ohne Vorbehalt abgetreten; sie können also von dem deutschen Reich keinen Ersatz hoffen.

Auf 7.) In Ansehung des königl. preussischen Hauses ist zu der vorliegenden Entschädigung ein mehreres nicht nöthig, als daß dieses zu Gunsten Frankreichs und der auf der linken Rheinseite verlierenden Reichsstände auf einige seiner Besitzungen im westphälischen Kreise Verzicht thue, und, wenn dasselbe dafür die unten benannten Reichsstädte, Hochstift-Eichstättischen Aemter und die Kommenthuren Ellingen erhält; so hat es schon mehr, wie der jeder Besitzung beygesetzte matrikelmäßige Anschlag darlegen wird, als alle die abgetretenen Länder betragen.

Auf 8.) Hiernach verlöre der Kurfürst zu Pfalz zwar zwey große Fürstenthümer auf der linken Seite des Rheins, und träte auch auf dieser noch eines ab. Allein die vom P. Büsch dem Kurfürsten zugedachten neuen Besitzungen übersteigen weit den Ertrag jener. Er könnte entschädiget werden, ohne daß die vielen Bisthümer, in weltlichen Stand versetzt, ihm eingeräumt würden.

Auf 9.) Hessenkassel hatte jenseits nichts weiters als die Festung Rheinfels, die Landeshoheit über diese Herrschaft, die Franksteuer und einen Antheil an dem Rheinzoll. Rechnet man dagegen die Unterhaltung der Festung und Garnison, auch die Besoldung des Reservaten-Kommissarius, so wird von jenem Ertrag wenig übrig bleiben; jedoch würde der Landgraf für die Verzicht auf diese Rechte und Gefälle, die Gebäude im Schlangenbad und für das Städtgen Wildstadt in der Ortenau hinlänglich, nicht aber auf die in dem Plan alle Billigkeit überschreitende Art zu entschädigen seyn. Eine angemessene Entschädigung könnten



auf eine leichte Weise auch die Landgrafen von Hessendarmstadt und Hessehrheinfels erhalten; allein der Landgraf von Hessehomburg wird keine erwarten, weil er nichts verloren hat.

Eben so wenig haben der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden von dem Reich eine Entschädigung, wie schon auf 6.) ist erklärt worden, zu gewärtigen.

Der Prinz von Oranien hat in seinen Reichslanden nichts verloren, folglich kann er auch keine Entschädigung an das Reich fodern; sondern muß sich, wie der Kurfürst zu Pfalz wegen des verlorenen Marquisats zu Bergen-Op-Zoom, an die Republik Holland halten, welche jener beyden Fürsten Besitzungen an sich gezogen hat.

Billig ist es, daß die Fürsten von Nassau-Weilburg und Usingen wegen ihrer verlorenen Besitzungen genugsam entschädiget werden.

Der König von Dänemark, König von Schweden, Kurfürst von Sachsen, Herzog von Modena und das Haus Lippe können in dem gegenwärtigen Entschädigungs-Plan gar nicht auftreten, Kur-Hanover und der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel aber nur einige kleine Umtauschungen machen.

Die von dem P. Büsch entworfene deutsche Konstitution kann in dem römischen Reich nicht Platz finden, weil kein Grund des Rechts und der Nothwendigkeit vorhanden ist, (wie ich auf 1. erwähnt habe,) die drey ersten Kurfürsten zu entsetzen, und alle geistlichen Stände zu sekularisiren, auch weil jene Konstitution nicht bestimmt genug, und eine ganze Staatsumwälzung da nicht erforderlich ist, wo mit Verbesserung geholfen werden kann. In dieser Absicht will ich hier einen Vorschlag wagen zu einer verbesserten

### Reichs-Verfassung.

Der Reichstag zu Regensburg oder die ganze Reichsversammlung könnte in Zukunft nur aus dem kaiserlichen Kommissarius, zwey kurfürstlichen und sechs fürstlichen Gesandten bestehen, aus welchen Acht jährlich die Hälfte von andern Vier abgelöstet würde. Diese Acht müßten nur ein Reichskollegium ausmachen,



in dem der kaiserliche Kommissarius präsidierte. Der Kaiser würde in dieser fortwährenden Reichsversammlung drey Stimmen, ein Kurfürst zwey, und jeder der Fürsten eine Stimme haben. Die acht anwesenden Gesandten könnten durch Vollmacht und mit Instruktionen versehen, aller übrigen Kurfürsten und Fürsten ihre Stimmen vertreten.

Alle Reichsstände, welche nicht wirklich mit der Fürstenwürde bekleidet sind, und alle Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, mußten unter der Landeshoheit des mit seinem Lande am nächsten an sie grenzenden Kurfürsten stehen. Jedoch könnten sie die niedere Gerichtsbarkeit, mit der dazu gehörigen Polizen, ausüben, das Recht der ersten Instanz haben, auch ihre Pachten, Gülten, Zehenden, und alle von der niedern Gerichtsbarkeit abhängenden Gefälle beziehen.

Die Reichs-Prälaten, Grafen- und Städtischen Kollegien würden also mit ihren Sitz und Stimmen aufgehoben, und die Reichsstädte samt ihren Einkünften unter die Fürsten und Grafen, die auf der linken Rheinseite Länder verloren haben, und diejenigen, in oder an deren Gebieten sie liegen, vertheilt. Jedoch mußten die Freyheiten vorbehalten werden, daß sie 1.) die Niedergerichtsbarkeit in der Stadt mit der dazu gehörigen Polizen ausüben, und 2.) ihren Magistrat, der zwar künftig in  $\frac{1}{3}$  Theil Personen weniger bestehen sollte, selbst wählen können, dieser 3.) des Rechts der ersten Instanz sich zu erfreuen haben, 4.) ihre bisherige Verfassung in Handlungs-, Zoll- und Accisfachen ungestört behalten, 5.) ihre zeitherigen Auflagen nicht erhöhet, und 6.) Bürgersöhne nicht zu Soldaten ausgezogen werden sollen. Dagegen wäre jeder ein fürstlicher Stadtrichter vorzusetzen, der bey dem Stadtrath präsidierte, die Landeshoheitlichen Gerechtsamen über Stadt und Land wahrte, auch über die Ortschaften auf dem Lande die niedere und hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

Die vor andern zum gemeinen Besten zur See traffuirenden Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg wären bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen, auch die zwey wichtigsten Handlungsstädte in den oberrheinisch- und schwäbischen Kreisen, Frankfurt und Augsburg in ihrer Reichständischen Verfassung zu belassen. Weil aber, wie vor  
erwähnt,



erwähnt, das reichsstädtische Kollegium zu seyn aufhörte, wäre der Kurfürst von Hannover als Schützer über die drey erstbenannten, und der Kurfürst von Pfalz-Bayern zum Schutzherrn über die zwey letztern Städte von dem Reich zu ernennen, und durch derselben Gesandten ihre Angelegenheiten bey der Reichsversammlung zu besorgen.

Auch müßten die reichsritterschaftlichen Kantons, Direktorien und Kanzleien abgestellt werden. Jene Kollegien und diese Versammlungen wurden zeither aus den Steuern, die der Bauersstand größtentheils entrichten mußte, unterhalten, folglich würde dieser durch Aufhebung derselben merklich erleichtert.

Die Eintheilung des Reichs in die noch übrigen 9 Kreise könnte bleiben, die Anordnung der dirigirenden Kreisfürsten aber folgende seyn: Im kurrheinischen Kreise, der Kurfürst von Mainz: Im obersächsischen, der Kurfürst von Sachsen: Im österreichischen, der Erzherzog von Oestreich: Im fränkischen, der Bischof von Bamberg: Im bayrischen, der Kurfürst von Pfalz: Im schwäbischen, der Herzog von Württemberg: Im oberrheinischen, der Bischof von Speyer: Im westphälischen, der Bischof von Münster: und im niedersächsischen Kreise, der König von Preußen wegen des Erzbisthums Magdeburg. Statt der weitläufigen Kreisversammlungen kämen nur vier Gesandten von verschiedenen Fürsten an dem Hoflager des Kreisfürsten zusammen.

Das Kammergericht zu Weklar müßte das einzige Gericht im Reiche seyn. Acht Beisitzerstellen am Kammergericht würden von den Kurfürsten, und die übrigen von der Reichsversammlung besetzt. Statt der römischen weitläufigen Rechtsgesetze wäre ein eigenes Gesetzbuch im deutschen Reich einzuführen, und solches aus den Friedericianischen und Josephinischen neuesten Gesetzbüchern durch drey von dem Reichskollegium zu erkiesende fürstliche Räte in eines abzufassen. Alle Justizbeamten sollten bestimmte Besoldungen haben, und die Gerichtsporteln verrechnen.

In allen Ländern des deutschen Reichs wäre die Leibeigenschaft, nach dem rühmlichsten Vorgange einiger großen Fürsten, und die daraus entstandenen Abgaben, als Looskauf, Besthaupt, Leibhüner, u. dgl. unentgeltlich abzuschaffen,



nur für die damit aufgehobenen Frohndienste könnte jeder Spannfrohner und jeder Handfrohner jährlich was bestimmtes bezahlen.

### Die Kriegsverfassung im deutschen Reiche

würde zuvorderst von den drey ersten Kurfürsten verbessert, wenn sie ihre dormaligen Truppen in kaiserliche Dienste unter Vorbehalt abgäben, daß 1.) 3000 Mann in dem Mainzer Lande, 1200 in dem Kurtrierischen, und 1200 Mann in dem Kurkölnischen Lande zur Aufrechthaltung guter Ordnung und Polizen allezeit stehen, 2.) keine andere als inländische Söhne zu Kadetten angenommen, aus diesen die Hälfte der Offiziers angestellt, und 3.) von einem aus Grenadiers bestehenden Kommando die Wachen in dem kurfürstlichen Residenzschlosse verrichtet werden sollten; dagegen würden diese Truppen aus den Steuergeldern unterhalten, und durch ausgezogene Landesfinder jedesmal ergänzt. Alle geistlichen Fürsten ohne Ausnahme, auch die weltlichen, welche in Friedenszeiten keine 500 Mann in regulirter Mannschaft unterhalten haben, würden diesem Bepspiel folgen, und ihre Truppen auf nehmliche Uebereinkunft an die nächsten angrenzenden Kurfürsten überlassen.

Aus der kurz zuvor entworfenen Reichsverfassung ergiebt sich ohnehin die Folge, daß Prälaten und Grafen nicht mehr berechtigt wären, Soldaten auszuheben und zu halten, und daß die Reichsstädte untergetheilt würden. Die Reichsarmee würde also künftig in lauter großen Kontingenten bestehen, leichter zusammen gebracht, und in bester Kriegszucht gehalten werden.

Das deutsche Reich muß immer ein erobernder Staat, wenigstens seiner Maxime nach, seyn, wenn er auch in Jahrhunderten keinen Fuß Landes erobern sollte. Die Behauptung seiner Grenzen ist bey dem steten Andrängen der Völker an einander als eine Eroberung anzusehen. Er muß seine Kräfte zu Eroberungen im Frieden wie im Kriege üben. — Alle Völker müssen sich zum ewigen Kriege rüsten, unermüdet sich zum Kampfe anschicken, wenn sie Frieden nicht nur von außen, sondern auch von innen haben wollen. — Die Reichsarmee



sollte daher in Friedenszeiten immer auf drey Stimpeln in Mannschaft und Rüstung stehen.

Die Reichsgeneralität würde nicht mehr besetzt, sondern die Generale der kurfürstlichen und fürstlichen Regimenten kommandirten nach ihrem Dienststrange, und der Kaiser ernannte den Obergeneral.

Da von dem deutschen Reich und der Republik Frankreich der Rhein nunmehr zur Grenze ist bestimmt worden, so dürfen auf dessen rechter Seite keine Festungswerke mehr angelegt werden, sondern die bey Kehl und Neuwied noch stehenden, nebst der Festung Ehrenbreitstein, wären zu schleifen, und nur die Festungen Ulm, Philippsburg und Kassel (Mainz gegenüber) als Reichs-Festungen bezubehalten, welche mit kaiserlichen Truppen müßten besetzt werden. Das Thal unter der Festung Ehrenbreitstein wäre zu einer Stadt zu errichten, und ihr der Name Ehrenthal zu geben.

### Entschädigungs-Plan.

Ehe dieser vorgelegt wird, müssen gewisse Regeln festgesetzt werden, auf welche der Plan zu gründen ist. Der sicherste Fuß wird die Usual-Matrikel zum Unterhalt des Kammergerichts, oder das Verzeichniß der Gelder seyn, die ein jeder Reichs- und Kreisstand jährlich zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts beizutragen hat, nach derjenigen Specification, welche der Reichs-Kammergerichts-Pfenningmeister am 31ten Decemb. 1774. hat drucken lassen. Denn die Reichs-Matrikel oder die Ausrechnung eines einfachen Römermonats, nach der von den Reichsständen zu den Reichs-Verwilligungen geschehen sollenden Zahlung, ist noch nicht für richtig anerkannt.

Große Reichsstände, deren Länder in einer Summe angeschlagen sind, hätten die auf jedem derselben stehende Matrikel-Austheilung besonders vorzuweisen. Wo aber die auf einer einzelnen Herrschaft liegende Matrikel nicht genau bestimmt ist, da muß Entschädigung oder Umtausch nach der Anzahl der verehlichten und verwittibten Einwohner geschehen, jedoch müssen die dabey befindlichen Kammergüter, Grundzinsen, Zehenden und herrschaftlichen Waldungen dazu im jähr-



lichen Ertrag besonders in Anschlag gebracht werden. Denn eine Berechnung der Landesgefälle und Aufnahme der Ländereyen wäre zu weitläufig, auch hier unnöthig, weil aus der starken oder geringen Zahl der Einwohner ohnehin auf den Betrag der herrschaftlichen Gefälle und die Fruchtbarkeit des Landes zu schließen ist.

Alle die Grundzinsen erhält jeder Reichsstand, die in seinem Lande fällig sind. Keiner soll weder Gefälle noch Gerechtsame in eines andern Lande beziehen.

Es wäre sowohl für das deutsche Reich als für die Republik Frankreich von schädlichen Folgen, wenn großen deutschen Fürsten all ihre Länder an einem Stücke zusammen eingeräumt würden; weil die Ruhe am Rheinstrom und im Innern von Deutschland vorzüglich von zerstreuten Besitzungen abhängt, die entschädigen, ohne zu mächtig zu machen.



# Verzeichniß

der verlornen oder abzutretenden und zu erhaltenden Landestheile,  
gegen einander gestellt für jeden Reichsstand besonders.

## Das Erzhaus Oestreich

### verliert

Brabant oder den ganzen burgundischen Kreis,  
die Grafschaft Falkenstein.

### tritt ab

An Kurpfalz seine Besitzungen in Schwaben von der Stadt Niedlingen an der Donau bis Donauwörth, mit der Markgrafschaft Burgau, sodann den Theil von Tyrol, der auf dem linken Ufer des Flusses Inn liegt.

An den Herzog von Modena das ganze Land Breisgau.

An den Herzog von Zwenbrücken die obere Grafschaft Hohenberg in Vorderösterreich.

An den Landgrafen von Hessen-Rheinfels die untere Grafschaft Hohenberg mit der Landeshoheit.

An den Fürst von Brezenheim die Landgrafschaft Nellenburg mit der Lan-

### erhielte

Die Reichsstädte Lindau, Ravensburg, Wangen, Isny, Leutkirchen und Buchhorn.

Von Kurpfalz den Antheil des bayerischen Bezirks, der auf dem rechten Ufer des Inns liegt;

ferner den Antheil von Bayern nach einer von Waldmünchen bis an die Donau, Straubing gegenüber, gezogenen Linie, welcher von dieser bis an das Bisthum Passau zwischen der Donau und der böhmischen Grenze liegt.

Das Erzbisthum Salzburg und die Probstey Berchtesgaden.

Den Theil des Bisthums Passau, der auf dem linken Donaaufer des Inns liegt.



besohelt, samt den kleinen Städten Nadolfszell und Steckborn am Untersee.

An den Fürst von Kunkel die Städte Schelllingen, Saulgau u. Mengen in Schwaben, mit den zwischen den Städten Scheer und Niedlingen von der Donau rückwärts liegenden östreichischen Dorfschaften.

An den Graf von der Leyen das Schutz- und Schirmrecht über die Reichstädte Offenburg, Gengenbach u. Zell am Hammerspach, sodann die Abtey Ettenheimmünster.

An die Grafen von Sickingen das Oberamt Ortenau mit der darinn befindlichen Abtey Schuttern.

### Das königlich preussische Haus

(Zum Beweise meines oben auf 7.) behaupteten Satzes will ich hier den Anschlag nach der Usual-Matrikel zur Unterhaltung des Reichskammergerichts sowohl der verlornen oder abzutretenden, als der zu erhaltenden Landestheile beifügen.)

verliert

Rthr. fr.

Ueber die Hälfte des Herzogthums Cleve, beträgt nach jenem Matrikular-Anschlag 205:70

205:70

erhielte

Rthr. fr.

Folgende Reichstädte mit allen ihren Ortschaften: Nürnberg, deren Gebiet einen

— 2 —



|                                                                                                                                                                                                     | Rthr. fr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Transport — —                                                                                                                                                                                       | 205 = 70  |
| Das Fürstenthum Mörs                                                                                                                                                                                | 42 = 54   |
| Den Theil des Ober-Quartiers<br>von dem Herzogthum Gels-<br>dern                                                                                                                                    | 40 = —    |
| könnte abtreten                                                                                                                                                                                     |           |
| An Kurtrier und Nassau-Weil-<br>burg das Nutznießungsrecht<br>über die Grafschaft Alten-<br>kirchen auf dem Westerwald                                                                              | 14 = —    |
| An Kurköln die über die gefür-<br>stete Äbtey Werden aus-<br>übende Kastenvogten und<br>Landeshoheit —                                                                                              | 8 = —     |
| An Kurhannover wegen Hoya<br>und Altenkirchen, wie hie-<br>nach zu ersehen ist, einen<br>Landestheil im Matrifel-An-<br>schlag zu — —                                                               | 50 = —    |
| An Würzburg die Antheile,<br>welche das Fürstenthum Ans-<br>bach an den in dem Bezirk<br>des Hochstifts gelegenen Fle-<br>cken Wiesenbrunn und Dör-<br>fern Giebelstadt und Ran-<br>dersacker hat — | 7 = —     |
| An Anhalt-Schaumburg den                                                                                                                                                                            |           |
|                                                                                                                                                                                                     | 367 = 34  |

|                                                                                                                                                                                                          | Rthr. fr. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Transport — — —                                                                                                                                                                                          | — = —     |
| Flächeninhalt von 24 Qua-<br>dratmeilen und über 40000<br>Einwohner hat; weil diese<br>Stadt in ihrem Finanzwe-<br>sen herunter gesunken ist,<br>so wird hier nur die Hälfte<br>ihrer Matrifel angesetzt | 406 = —   |
| Die weltkundige kluge Wirth-<br>schaftsleitung des königlich<br>preussischen General-Direk-<br>toriums wird aber jenen Ver-<br>fall bald wieder herzustellen<br>wissen.                                  |           |
| Die mit zu überlassenden be-<br>trächtlichen Gefälle des deut-<br>schen Ordens in Nürnberg<br>werden nicht einmal ange-<br>schlagen.                                                                     |           |
| Rothenburg an der Tauber                                                                                                                                                                                 | 162 = 32  |
| Windsheim —                                                                                                                                                                                              | 36 = 8    |
| Dortmund —                                                                                                                                                                                               | 108 = 20  |
| Die in dem Umfang des Für-<br>stenthums Ansbach liegen-<br>den Hochstift-Eichstättischen<br>drey Ämter Herriden, Oh-<br>renbau und Spalt, nebst<br>Abenberg als $\frac{1}{2}$ Theil des<br>Hochstifts —  | 46 = —    |
|                                                                                                                                                                                                          | 758 = 20  |



Rehr. fr.  
Transport — — 367 = 34

Werth der an Kurtrier ab-  
zutretenden Grafschaft Holz-  
apfel u. Herrschaft Schaum-  
burg (bestehend in einem  
Schloß u. etwa 13 Dörfern,  
auf dem Magdeburgischen  
Landesstrich, der sich in die  
Anhaltischen Lande zwischen  
den Fürstenthümern Bern-  
burg und Dessau hinein  
streckt — — 13 = 86

An Oranien - Nassau das Für-  
stenthum Ansbach, wie es  
dermal in 6 Kreisen und 18  
Kammerämtern besteht 338 = 14

An die Fürstin von Essen alle  
über das Stift u. die Stadt  
Essen bisher ausgeübte Ge-  
rechtsame — — 10 = —

729 = 44

Nach dieser Berechnung erhielt Preußen noch einen Ueberschuß von 49 = 16

Rehr. fr.  
Transport — — 758 = 60

Die Kommenthuren Ellingen  
samt allen in den Fürsten-  
thümern Ansbach und Bay-  
reuth liegenden deutschherri-  
schen Ortschaften, nur zu 20 = —

778 = 60



## K u r m a i n z

verliert

die Stadt und Festung Mainz.

Zwey Aemter jenseits, welche zusammen etwa 12 Dörfer enthalten.

möchte abtreten

An Kurtrier die Stadt Oberlahnstein mit dem dazu gehörigen Amte; die zwey Aemter des Rheinganes mit den Gebäuden im Schlangenbad, und das Amt Höchst mit der Amtskellerey Hofheim.

An Hessen-Darmstadt den mainzischen Antheil an der Stadt und Herrschaft Epstein,  
Ferner die Amtsvogtey Dieburg.

erhielte

die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen mit den dazu gehörigen 20 Ortschaften;

Ferner die Reichsstadt Nordhausen allda.

Von Kurpfalz die 2 Oberämter Lindensfels und Borberg mit dem Striche Landes von Lindensfels bis Hirschhorn, und von da an dem Neckar hinauf bis Gundelsheim.

Vom deutschen Orden, die Stadt und Herrschaft Mergentheim an der Tauber mit dem Marktflecken Gundelsheim am Neckar u. dem Schlosse Horneck daselbst.

Vom Hochstifte Worms, die Stadt und Herrschaft Neckarsteinach.

Von Würzburg, die an das kurmainzische Land stoßenden Aemter Freudenberg, Grünsfeld und Lauda samt allen zwischen Amorbach, Bischofsheim und Buchen gelegenen würzburgischen Ortschaften.

Dieser Kurfürst würde künftig den Titel Kurfürst am Mayn, und dessen Land Kurmayn führen.



## K u r t r i e r

## verliert

Achtzehn Aemter auf der linken Rheinseite nebst den zwey ansehnlichen Städten Trier und Koblenz, folglich  $\frac{7}{8}$ ; und sind auf der rechten Seite noch sechs Aemter übrig geblieben, die beynahe an einem Stüde liegen.

## wurde abtreten

An Nassau-Usingen das Amt Wehrheim.

Nur Wiedrunkel die Aemter Herschbach und Hammerstein.

## erhielte

Die gefürstete Abten Kempten mit Eingehulassung des Kapitels, und die daran stoßende Reichsabteyen Ottheuren und Yrssee in Schwaben. Ferner die Reichsstadt Kempten.

Von Kurmaynz Stadt und Amt Oberlahnstein, 2 Aemter im Rheingau mit den Gebäuden im Schlangenhad, und das Amt Höchst mit der Amtskellerey Hofheim.

Von Kurpfalz das Unteramt Gaub samt dem Dorf Sachsenhausen bey Weilmich.

Von Kurhaßover den zu der Grafschaft Altentkirchen gehörigen Flecken Bendorf am Rhein.

Von Hessenkassel die Gefälle und Hoheitsrechte in den Hessen-Rheinfelsischen 3 Aemtern an dem Rhein, und die Gebäude im Schlangenhad.

Von Hessen-Darmstadt das Amt Kagenellbogen, 1 Meile von Diez, Amt u. Stadt Braubach am Rhein, auch alle die Darmstädtischen Anthelle an den Bierherrischen Ortschaften in der niedern Grafschaft Kagen-



ellnbogen und an der Bogten und dem Wade Embs.

Von Hessen-Rheinfels das Amt St. Goar diesseits Rheins, die Aemter Reichenberg und Schwalbach mit der Landeshoheit, welche Hessenkassell abtreten würde.

Von Oranien-Nassau die Fürstenthümer Hadamar und Diez; die Hälfte an den Aemtern Ramberg, Wehrheim und Kirberg; auch alle sowohl gemeinschaftliche als alleinige Besitzungen in der Wetterau und an der Lahn.

Von Nassau-Usingen die Aemter Burgschwalbach, Behen und Wiesbaden ganz; einen Theil des Amts Idstein, die Hälfte des Amts Kirberg und alle sowohl gemeinschaftliche als alleinige Besitzungen von da bis an den Rhein.

Von Nassau-Weilburg die Dörfer Mühlheim und Schönau, und alle mit den Nassauischen Häusern gemeinschaftliche Antheile in der Lahn-Gegend.

Von Anhalt-Schaumburg die Grafschaft Holzapfel und die Herrschaft Schaumburg.



Von Wiedrunkel die Herrschaft Runkel.

Der Kurfürst könnte in Zukunft den Titel Kurfürst am Rhein führen, und dessen Land Kurrhein heißen.

### K u r f ö r s t

Bleibt von dem Erzstift nur das einzige Amt Linz auf der rechten Rheinseite übrig, sodann das Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Necklinghausen.

Der Verlust am Erzstifte erstreckt sich also an  $\frac{12}{13}$ .

Würde als Deutschmeister die Herrschaft Mergentheim und mehrere Deutschordens- Kommenthuren zur Entschädigung der auf der linken Rheinseite verlierenden Fürsten und Grafen der Sekularisation überlassen.

erhielte

Von Kurpfalz das ganze Herzogthum Bergen.

Dieser Kurfürst würde sich künftig Kurfürst von Westphalen, und sein Land Kurwestphalen schreiben.

### K u r p f a l z

verliert

In der untern oder rheinischen Pfalz elf Oberämter, welche zwey Drittel der Kurpfalz betragen.

erhielte

Die Reichsstädte Ulm, Nördlingen und Regensburg.



Das ganze Herzogthum Jülich, welches in 26 Meilern besteht.

könnte abtreten

An Oestreich, einen Antheil des bayerischen Bezirks, der auf dem rechten Ufer des Rhins liegt.

Ferner den Antheil von Bayern, nach einer von Waldmünchen bis an die Donau, Straubing gegenüber, gezogenen Linie, welcher von dieser bis an das Bisthum Passau zwischen der Donau und der böhmischen Grenze liegt.

An Kurmainz die zwey Oberämter Lindenfels und Borberg mit dem Strich Landes von Lindenfels bis Hirschhorn, und von da an dem Neckar hinauf bis Gundelsheim.

An Kurtrier das Unteramt Caub samt dem Dorf Sachsenhausen bey Weismich.

An Kurköln das Herzogthum Bergen.

An Hessen-Darmstadt das Oberamt Ohlberg und dessen Hälfte an dem Oberamt Umstadt auf dem Odenwald.

Von Oestreich den Theil von Tyrol, der auf dem linken Ufer des Rhins liegt.

Ferner den österreichischen Strich Landes von Niedlingen an der Donau bis Donauwörth, in welchem die Markgraffschaft Burgau liegt, mit den Reichsabteyen Marchthal, Elchingen und Kaisersheim.

Vom Deutschen Orden das Städtchen Neckarsulin und das Dorf Kirchhausen unweit Eppingen.

Vom Hochstift Bamberg Stadt und Amt Vilseck in der Oberpfalz.

Von Passau den Theil des Hochstifts, der auf dem linken Ufer des Rhins liegt.

Sollten alle diese Landestheile zur Entschädigung nicht hinreichend seyn; so wären hierzu die aus den Jesuitergütern in Bayern errichteten Maltheser-Einkünfte anzuweisen.

Dieser Kurfürst würde sich künftig Kurfürst von Bayern schreiben.



## K u r h a n n o v e r.

Könnte abtreten

An Hesseukassel seinen Antheil an der  
Grafschaft Hoya, welche an der  
Weser liegt.

An Nassau-Weilburg das Eigenthums-  
recht der Grafschaft Altenkirchen  
auf dem Westerwalde, wovon jedoch  
Kurtrier den Flecken Wendorf er-  
hielte.

erhielte

Von Preußen den Werth beyder Ab-  
tretungen in einem unter sich belieb-  
ten Landesheil.

## Der Herzog von Zwenbrücken.

verliert

Das ganze Herzogthum.

erhielte

Die Reichsstadt Rothweil in Schwa-  
ben am Neckar mit ihren 24 Dorf-  
schaften, und der darinn befindli-  
chen Maltheser-Kommenthuren,  
nebst der nahe dabey liegenden un-  
mittelbaren Frauen-Abten Rotten-  
münster; deren schöne Stiftsgebäu-  
de müßten zur herzoglichen Residenz  
zugerichtet werden, weil in der Stadt  
kein hierzu taugliches Gebäude steht.  
Da in dem Gebiete dieser Reichs-  
stadt bey dem Dorf Tröslingen das  
Stammhaus der alten Herzoge von  
Tröslingen in Ruinen liegt; so könnte  
der Herzog statt Pfalz-zwenbrücken



künftig den Namen Pfalz-Urs-  
lingen annehmen, und der Kai-  
ser würde nicht entstehen, aus die-  
sem durch die beygefügtten Aemter  
sich ergebenden schönen Landesbezirk  
das alte Herzogthum Urslingen wie-  
der zu erwecken.

Von Oestreich die obere Graffschaft Ho-  
henberg.

Von Würtemberg, Stadt und Amt  
Tuttlingen mit den unweit der Ab-  
tey Rottenmünster liegenden Dör-  
fer Billingen und Kappel, sodann  
den in der Stadt Rothweil stehens-  
den Alpirspacher-Hof samit dem zu  
diesem Klosteramt gehörigen Dorf  
Gößlingen.

### Der Herzog von Braunschweig = Wolfenbüttel

möchte abtreten

An Hesseckassel seinen Antheil an der  
Graffschaft Hoya.

erhielte

Die Reichsstadt Goslar, über welche  
er Erbschutzherr ist.

### Der Herzog von Würtemberg

tritt ab

An den Herzog von Zweybrücken Stadt  
und Amt Tuttlingen mit den Dör-

erhielte

Die Reichsstädte Eßlingen, Reutlin-  
gen, Giengen und Alen.



fern Billingen und Laufen des  
Amts St. Gorgen, sodann den in  
der Stadt Rothweil stehenden Al-  
pirspacher-Hof samt dem zu diesem  
Klosteramt gehörigen Dorfe Göß-  
lingen.

An den Landgrafen von Hessen-Rhein-  
fels Stadt und Amt Nagold.

### Das Hochstift Würzburg

würde abtreten

An Kurmainz die Aemter Freuden-  
berg, Grünsfeld und Lauda, samt  
allen zwischen Amorbach, Bischofs-  
heim und Buchen gelegenen würz-  
burgischen Ortschaften.

erhielte

Die Reichsstadt Schweinfurt.

Von Ansbach dessen Antheil an dem  
Flecken Wiesenbronn, auch an den  
Dörfern Siebelsstadt u. Randers-  
acker.

### Das Hochstift Eichstädt

tritt ab

An Preußen die drey Aemter Herriz-  
den, Ohrenbau und Spalt nebst  
Altenberg.

erhielte

Die Einkünfte der Deutschordens-  
Kommenthuren in Dettingen und  
Nördlingen.

### Der Landgraf von Hessenkassel

könnte abtreten

An Kurtrier die Gefälle und Hoheits-  
rechte in den Hessentrheinfelsischen  
drey Aemtern am Rhein.

erhielte

Die Reichsstadt Friedberg.

Von den zwey Häusern Hannover und  
Braun-



Item die Gebäude im Schlangenhad.

An den Grafen von Hillesheim das Städtchen Wildstadt in der Ortenau.

Braunschweig ihre Antheile an der Grafschaft Hoya.

### Der Landgraf von Hessen-Darmstadt

verliert

Schloß und Stadt Birmasens samt dem Amt Lemberg auf der linken Rheinseite.

Könnte abtreten

An Kurtrier das Amt Katzenellenbogen, eine Meile von Diez.

Stadt und Amt Braubach am Rhein.

All die darmstädtischen Antheile an den Vierherrischen Ortschaften in der niedern Grafschaft Katzenellenbogen, auch an der Vogten und Bad Embs.

An den Grafen von Hillesheim die kleine Stadt Lichtenau mit einem festen Schloße an der Ortenau.

erhielte

Die Reichsstadt Wehlar.

Von Kurmainz dessen Antheil an der Stadt und Herrschaft Epstein.

Ferner die Amtsvogten Dieburg.

Von Kurpfalz das Oberamt Oberg und dessen Hälfte an dem Oberamt Umstadt auf dem Odenwald.

### Der Landgraf von Hessen-Rheinfels

verliert

Die Stadt St. Goar mit einem kleinen Amte von 5 Dörfern, davon

erhielte

Die Reichsstadt Weil in Schwaben.

Von Oestreich die untere Grafschaft

D



einige auf der rechten Rheinseite liegen, welche er samt den Aemtern Reichenberg und Schwalbach an Kurtrier abtreten könnte.

Hohenberg in Border-Oestreich, mit der Landeshoheit. Hierdurch würde dieser Fürst 2 Städte, die sich Rotenburg nennen, besitzen, daher sich künftig Landgraf von Hessen-Rotenburg schreiben.

Von Würtemberg das an jene Grafschaft stoßende Amt Nagold mit der Stadt dieses Namens.

Sodann die nicht weit davon entlegene Maltheser-Kommenthuren Hemmendorf.

### Der Herzog von Nremberg

verliert

Sein Fürstenthum in der Eifel.

erhielte

Die Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd an der Rems samt ihren 4 Aemtern.

### Der Fürst von Salm zu Salm, der Fürst von Salm-Kirburg, und die Grafen von Salm

verlieren

Alle ihre Ortschaften jenseits.

theilen sich

In die Güter der Reichsabtey Salmansweiler in Schwaben.



### Der Fürst von Nassau = Dranien

möchte abtreten

An Kurtrier und Nassau = Usingen die Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Hadamar und Diez samt der Herrschaft Beilstein, und alle sowohl gemeinschaftliche als alleinige Besitzungen auf dem Westerwalde und in der Wetterau.

erhielte

Von Preußen das Fürstenthum Ansbach, wie es dermal in seinen 6 Kreisen und 18 Kammer = Aemtern bestehet, welches Fürstenthum zuvor in 15 Ober = Aemter eingetheilt war.

---

### Der Fürst von Nassau = Usingen

verliert

Die Grafschaft Saarbrücken und Saarwerden.  
Stadt und Schloß Ottweiler am Fluß Blies.

könnte abtreten

An Kurtrier die Aemter Burgschwalbach, Wehen, Wiesbaden, einen Theil des Amts Idstein, die Hälfte des Amts Kirberg und die übrigen sowohl gemeinschaftlichen als alleinigen Besitzungen bis an den Rhein.

An den Graf von Wartenberg die Herrschaft Lahr in der Ortenau, bestehend in einem Oberamt und einer Stadt.

erhielte

Von Kurtrier das Amt Wehrheim.  
Der weitere Verlust würde mit den Fürstenthümern Dillenburg und Siegen ersetzt werden.



### Der Fürst von Nassau = Weilburg

#### verliert

Amt und Stadt Kirchheim am Donnersberg, das Amt Alfenz und  $\frac{1}{3}$  von der Grafschaft Saarwerden.

#### möchte abtreten

An Kurtrier, die Dörfer Mühlheim und Schönauf, auch alle gemeinschaftliche Antheile mit den Nassauischen Häusern in der Wetterau.

#### erhielte

Von Preußen und Hannover die Grafschaft Altunkirchen, ausgenommen den Flecken Bendorf, welchen Kurtrier bekäme.

---

### Der Fürst von Anhalt = Schaumburg

#### würde abtreten

An Kurtrier die Grafschaft Holzapfel und Herrschaft Schaumburg.

#### erhielte

Von Preußen dafür den Werth auf dem Magdeburgischen Landesstrich, der sich in die anhaltischen Lande zwischen den Fürstenthümern Bernburg und Dessau hinein streckt.

---

### Der Fürst von Brezenheim

#### verliert

Nebst der Reichsherrschaft dieses Namens, noch verschiedene ritterschaftliche Ortschaften auf der linken Rheinfeste.

#### erhielte

Von Oesterreich, die Landgrafschaft Nellenburg mit der Landeshoheit, in Vorder-Oesterreich, samt den kleinen Städten Adolphzell und Steckhorn am Untersee.



Der Fürst von Wiedrunkel

verliert

Die Grafschaft Kriechingen.

überließe

An Kurtrier die Herrschaft Nunkel.

erhielte

Von Oestreich die Städte Schelllingen, Saulgau und Mengen in Schwaben mit den zwischen den Städten Scheer und Niedlingen von der Donau rückwärts liegenden Dorfschaften.

Von Kurtrier die Aemter Herschbach und Hammerstein.

Der Fürst und die Grafen von Leiningen

verlieren

Hartenburg, Heidersheim, Gundersblum und Grünstadt.

Dem Fürst auch den sämtlichen Grafen von Leiningen, und den Rheingrafen wäre die Reichsstadt Schwäbischhall am Roher anzuweisen, um sich in diese und ihre sieben Aemter nach dem Fuße der Matrikel zur Unterhaltung des Kammergerichts einzutheilen.

Die Rheingrafen

verlieren

Grumbach und Stein.

erhielten

wie vorbemeldet ist.



## Der Graf von Dettingen = Balbern

verliert  
Dachstuhl, ein Städtchen, festes  
Schloß und Herrschaft an der Saar.

erhielte  
Die Reichsstadt Bopfingen in Schwa-  
ben.

## Die Grafen von Löwenstein

verlieren  
Die Graffschaft Birneburg in der Ei-  
fel, einen Theil.

erhielten  
Die Reichsstadt Weissenburg im  
Nordgau.

## Der Graf von der Leyen

verliert  
Die Herrschaft Bliesthal nebst vie-  
len in verschiedenen Ländern besitzen-  
den Gefällen.

erhielte  
Die Reichsstädte Offenburg, Geng-  
enbach und Zell samt dem Reichs-  
thal Hammersbach in der Ortenau.  
Ferner die Reichsabtey Gengenbach  
und die Abtey Ettenheimmünster  
daselbst.

## Die Grafen von Manderscheid

verlieren  
Manderscheid, Schleiden, Blan-  
kenheim und Kayl.

erhielten  
Die Reichsstadt Dürkelspiel in Schwa-  
ben, und  
Die Reichsstadt Biberach daselbst.



Der Graf von Aspermont - Reckheim

verliert  
Die Grafschaft Reckheim.

erhielte  
Die Reichsabten Schussenried in  
Schwaben.

Der Graf von Metternich

verliert  
Die Herrschaft Winneburg und Zeil-  
stein.

erhielte  
Die Kommenthuren Meinau. Das  
Schloß liegt auf einer angenehmen  
Insel in dem Bodensee.

Der Graf von Quad

verliert  
Wickerad.

erhielte  
Die Reichsstadt Kaufbeuren in Schwa-  
ben.

Der Graf von Schaesberg

verliert  
Schaesberg und Kerpen.

erhielte  
Die Reichsstadt Pfullendorf allda mit  
den nächst dabey gelegenen Abten-  
Salmannsweilerischen Ortschaften  
und deren Hof in der Stadt.

Die Grafen von Plettenberg

verlieren  
Wittem, Eiß und Schlenacken.

erhielten  
Die Reichsabten Weißenau in Schwa-  
ben.



## Der Graf von Wartenberg

verliert  
Schloß und Grafschaft in der untern  
Pfalz.

erhielte  
Von Nassau-Usingen die Stadt und  
Herrschaft Lahr in der Ortenau.

## Der Graf von Löwenhaupt

verliert  
Die Herrschaft Reipolzkirchen in der  
untern Pfalz, zur Hälfte.

erhielte  
Die Reichsstadt Wimpfen in Schwa-  
ben.

## Der Graf von Hillesheim

verliert  
Die andere Hälfte an besagter Herr-  
schaft.

erhielte  
Von Hessenkassel das Städtchen Wild-  
stadt in der Ortenau.  
Von Hessendarmstadt die kleine Stadt  
Lichtenau samt dem Schloß in der  
Ortenau.

## Die Grafen von Sickingen

verlieren  
Die Herrschaft Landstuhl nicht weit  
von Kaiserslautern.

erhielten  
Von Oestreich das Oberamt Ortenau,  
und  
Die Abten Schuttern.

Die



Die übrigen nicht benannten Reichsstädte würden folgenden Reichsständen zugetheilt werden.

|                    |                                                           |   |   |                         |
|--------------------|-----------------------------------------------------------|---|---|-------------------------|
| Ueberlingen        | —                                                         | — | — | dem Hochstift Constanz. |
| Buchau am Federsee | —                                                         | — | — | — Stift allda.          |
| Essen              | —                                                         | — | — | — Stift darinn.         |
| Heilbronn          | } werden für noch unbekannte Entschädigungen vorbehalten. |   |   |                         |
| Memmingen          |                                                           |   |   |                         |

Die Bisthümer Rüttich, Worms, Strasburg und Basel, welche ihre Länder ganz oder bis auf kleine Theile eingebüßt haben, sind (wie die auf der linken Rheinseite befindlichen Abteyen und Kommenthureyen) als aufgehoben zu betrachten, und wären nach dem Absterben der jetzigen Fürstbischöfe nicht mehr zu besetzen, sondern unter andere Bisthümer einzutheilen. Rüttich stehet ganz in dem Gebiete der Republik Frankreich: die Ueberbleibsel von Strasburg und Basel könnten zum Bisthum Constanz, unter der Bedingniß gezogen werden, daß dieses einen Weihbischof im Breisgau anstellen sollte, der allda zugleich die Geschäfte eines General-Vikarius besorgen könnte. Der übriggebliebene Theil von dem Bisthum Worms könnte zu dem Bisthum Speyer gestoßen werden. Es verstehet sich zum voraus, daß die Diöcesanrechte eines jeden Erzbischofs und Kurfürsten sich künftig so weit, als dessen weltliche Besitzungen gehen, erstrecken müßten. Nur würde der Kurfürst von Mainz seine Diöcesangerichtsbarkeit in der Reichsstadt Frankfurt dem Kurfürst von Trier überlassen.

Jedes Domkapitel der drey ersten Erzstifter, welche ihre Einkünfte ganz oder größten Theils verloren haben, würde künftig aus einem Dechant und zwölf Domherren von stiftmäßigen Adel bestehen, und in dem Chor zwölf Vikarien zur Hülfe haben. Die Probsteyen sollte man bey Dom- und Kollegiatstiftern, als ganz entbehrlich, eingehen lassen, und aus ihren Einkünften die kümmerlichen Nahrungsumstände der Pfarrer und Schulmeister verbessern. Den drey ersten Erzdomstiftern und dem Domstift Speyer würde ihr standesmäßiger Unterhalt



aus aufzuhebenden Abteyen und Ritterkommenthureyen, wie folgt, müssen verschafft werden.

### Das Erzdomstift Mainz

hat zwar noch einige Faktoreyen oder Gefälle-Verwaltungen auf der rechten Seite des Rheins behalten, folglich weniger zum Unterhalt nöthig, als die übrigen zwey Domkapitel. Jedoch ist auch auf die Besoldungen eines Generalvikarius, Weihbischof, Official und der Besizer am Vikariat und Konsistorium 2c. ferner auf die Unterhaltung des Priesterseminariums, der hohen und niederen Schulen, den Bedacht zu nehmen. Dieser nothwendige Aufwand müßte ebenfalls aus aufzuhebenden Abteyen bestritten, davon aber zuvor der Unterhalt für einen Pfarrer und Kaplan auf der Stätte der aufgehobenen Abtey mit Naturalien in dem Werth von 1000 fl. abgezogen werden.

Zu all diesem würden die nachbenannten Abteyen aufzuheben erforderlich seyn; als: Amorbach, Seligenstadt, Petersberg in Erfurt, Karthäuser-Kloster daselbst, Abtey Gerode im Eichsfelde, und Abtey Reichenstein allda.

Dieses Domkapitel würde künftig seinen Wohnsitz in den abteylichen Gebäuden zu Seligenstadt nehmen.

### Das Erzdomstift Trier

wäre einzusetzen in die Einkünfte der Abteyen Kommersdorf, Sayn, Arnstein, Schönau, Eberbach im Rheingau und Arnberg in der Wetterau; des Antoniter-Ordens zu Höchst und Rosdorf; der zwey Maltheser- und Deutschordens-Kommenthureyen zu Frankfurt, und der Maltheser-Kommenthurey zu Niederweisel in der Wetterau.

Das Kollegiatstift zu St. Bartholomäus in Frankfurt wäre mit jenem zu St. Leonhard allda zu vereinbaren, und die kaiserl. Krönungs-Stiftskirche, oder der sogenannte Dom, dem Domstift Trier zu übergeben, welches sich künftig in Frankfurt niederlassen würde.



## Das Erzdomstift Köln

wäre mit nachstehenden Einkünften zu versehen.

(Die gefürstete Abtey Corvey an der Weser wäre zu dem Bisthum Münster mit vollkommener Landeshoheit einzuziehen, und von diesem der jährliche Ertrag der Abtey an das Domstift Köln abzugeben.)

Mit den Einkünften der gefürsteten Abtey Werden in Westphalen an der Ruhr, nebst dem dazu gehörigen vor der Stadt Helmstädt, im Fürstenthum Wolfenbüttel, gelegenen Benediktiner-Kloster. Preußen möchte aber die, als Graf von der Mark, über die Abtey Werden ausgeübte Kastenvogtey und Landeshoheit an den Kurfürsten von Köln abtreten.

Mit den Einkünften der Maltheser-Kommenthureyen zu Münster und Stenford in Westphalen, Wesel, Borken und Herforden allda; der Abtey zu Deuz am Rhein, und der Abtey Marienstadt auf dem Westerwald nicht weit von Hachenburg: des Anspruchs auf die Landeshoheit darüber würde sich der Fürst von Weilburg, als Erbsolger in der Graffschaft Hachenburg, zu Gunsten des Kurfürsten von Köln begeben.

Das Domkapitel von Köln würde künftig seinen Wohnsitz in Düsseldorf aufschlagen.

## Das Domstift Speyer

Könnte all die Güter und Gefälle, welche die in Speyer und Worms stehenden Abteyen und andere Klöster auf der rechten Rheinseite besitzen, an sich ziehen, die Probsten Odenheim dem Domstift Speyer einverleiben, und die Verfügung bewirken, daß in Zukunft das Ritterstift Wimpfen im Thal mit keinen andern Kapitular- und Domicilar-Herren sollte besetzt werden, als mit jenen, die schon in das Domstift Speyer aufgenommen wären; dieses möchte künftig nur einen Dechant und acht Domherren in sich fassen, und mit Bewilligung des Kurfürsten von Pfalzbayern in Schwellingen wohnen. Acht Vikarien würden jenen in dem Chor zur Hülfe seyn.



Man wird sich wundern, daß zur Ausführung dieses Vorschlags nicht auch die Aufhebung der Frauenklöster benutzt worden ist. Allein diese könnten zu einem andern Zwecke nützlich angewendet werden: sie wären in weltliche Stiftungen zu verwandeln; z. B. aus einem adelichen Frauenkloster von 24 Personen würden die Einkünfte an 12 adeliche Frauenzimmer ledigen Standes vertheilt, welche die Stiftungs-Pensionen im weltlichen Stande bey ihren Eltern oder nächsten Anverwandten so lange genießen könnten, als sie unverehelicht und in einem wohl gestitteten Wandel lebten. Auf eben diese Art wären die Einkünfte aus nicht adelichen Klöstern an die Töchter der Räte und Beamten zu vertheilen, alle Klostergebäude aber zum Nutzen der Stiftungen zu verkaufen.

Die Rücksicht auf jenen Zweck hat mir Ursache gegeben, keines der weltlichen Damenklöster, als die zweckmäßigsten für den Staat, zur Aufhebung in Vorschlag zu bringen.

Es kann leicht seyn, daß einige Reichsstände, welche auf der linken Rheinseite Besitzungen verloren haben, in diesem Entschädigungsplane sind weggelassen, und einigen der Ersatz zu gering ist angewiesen worden. Allein in keinem Falle ist hieran Vorsatz, sondern nur Mangel an nähern Nachrichten, die Schuld. Jedoch habe ich zur Entschädigung solcher Reichsstände noch einige abzutretende Besitzungen im Hinterhalt gelassen.

Wer wird aber in den sekularisirten Bisthümern der Kirche und der geistlichen Gerichtsbarkeit vorstehen? —

Das Magazin der europäischen Staatenverhältnisse vom Jahr 1798 gibt im siebenten Heft Seite 79 die Aufklärung von der jetzt vorhabenden Sekularisation: „Nach heutigem Sinn, (schreibt es) versteht man unter dem Wort Sekularisation, daß die geistliche Verfassung des Stifts (Bisthums)



unverrückt bleiben soll: die geistlichen Stiffts-Vorsteher (Bischöfe) sollten aber der beschwerlichen Regierungslast, nebst Land und Leuten entledigt, und ihnen eine Pension festgesetzt, oder gewisse mäßige Gefälle angewiesen werden."

Hierauf folgt auf jene Frage diese Antwort:

In den sekularisirten Bisthümern würde ein Bischof der Kirche und der geistlichen Gerichtsbarkeit vorstehen, der kein Fürst mehr wäre; nur ihm allein würde ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen, das Domkapitel also aufgehoben, der Bischof nicht erwählt, sondern von den Landesfürsten, wie es in verschiedenen Monarchien geschah, ernannt. Um aber von desselben Tauglichkeit versichert zu seyn, dürfte der Landesfürst keinen andern, als aus dem geistlichen Rath und Konsistorium zum Bischof ernennen. Dieser wäre folglich aus dem gelehrten Stand, und würde zur Rathgebung und Bedienung nöthig haben: in dem geistlichen Fach, zwey geistliche Rätthe, einen Bibliothekar, (denn alle die vorhandenen Bibliotheken müssen bey den Bisthümern verbleiben) einen Sekretär und zwey Kapläne; ferner in dem weltlichen Fach, einen Rentmeister, auch verschiedene Haus- und Stallbediente. Für die jährliche Unterhaltung eines solchen Bischofs könnten, nebst der freyen Bewohnung eines fürstlichen Gebäudes in einer großen Stadt, nicht weniger als zwanzig tausend Gulden ausgeworfen werden, welche in Pachtfrüchten von fürstlichen Kammergütern, in Zehenden und Zinsfrüchten bestimmt werden sollten.

Aus den Einkünften des aufgehobenen Domkapitels aber wären, nebst den Pensionen für die Domherren, die oben bey dem Erzdomstift Mainz benannten geistlichen Stellen zu besolden.

Der Bischof wählte sich den Weihbischof aus den Geistlichen- oder Konsistorialrätthen, und diese aus den fähigsten Stadt- oder Landpfarrern, welche wenigstens zehn Jahre lang einer Seelsorge wohl vorgestanden hätten.

Die Stiftungen für das Priesterseminarium, die Universität, die unteren und Normalschulen sollten im besten Stand erhalten, und der Mangel an hinlänglichen Besoldungen aus den domkapitlischen Einkünften ersetzt werden.



Jeder Stadtpfarrer , der fünfhundert Haushaltungen oder drey tausend Seelen in seiner Pfarren hätte , sollte jährlich ein Tausend Gulden Einkommen , und der Stadtkaplan fünfhundert Gulden , haben. Eine solche Pfarrgemeinde müßte mit zwey Knabenschulmeistern , jeder jährlich mit vierhundert Gulden Besoldung , und einer Lehrmeisterinn für die Mädchen mit dreyhundert Gulden , bestellt seyn. Ein Dorfpfarrer sollte jährlich an sechshundert Gulden , ein Kaplan an vierhundert Gulden , und ein Schulmeister auf dreyhundert Gulden stehen. Diese Besoldungen sollten aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster ergänzt werden.

Die Erhaltung des deutschen Staats und der Religion soll unser höchstes Gesetz seyn !

Geschrieben im Aprilmonat 1798.